

HINWEIS ZU ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN:

Gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hückelhoven, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im "Amtsblatt der Stadt Hückelhoven" vollzogen. Die Publikation des Amtsblattes der Stadt Hückelhoven erfolgt in papiergebundener Form sowie nachrichtlich als elektronisches Dokument auf der Homepage der Stadt Hückelhoven (www.hueckelhoven.de). Die papiergebundene Form ist als die authentische anzusehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.

WAHLBEKANNTMACHUNG
zur Wahl
der direkt in den Integrationsrat
zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl)

1. Am 14. September 2025 findet die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (Integrationsratswahl) statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hückelhoven ist in 25 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.08.2025 bis 24.08.2025 erhalten haben, sind der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe (Urnenwahl) vorgesehene Wahlraum angegeben.

Mit Ausnahme des Stimmbezirks 1901 (Altmühl) sind alle Wahlräume barrierefrei zu erreichen.

Der zentrale Auszählwahlvorstand tritt am Wahltag um 14.00 Uhr zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Mehrzweckhalle Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße 31, zusammen. Die Wahlhandlung, die Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, die für alle Stimmbezirke nach Ablauf der Wahlzeit in der Mehrzweckhalle Hückelhoven, Doktor-Ruben-Straße 31, durch den zentralen Auszählwahlvorstand erfolgt, sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

3. **Jede/r Wähler/Wählerin hat eine Stimme.**

Die Stimmzettel sind orange mit schwarzem Aufdruck.

4. Jede wahlberechtigte Person, die nicht im Besitz eines gültigen Wahlscheins ist, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin bzw. welchem Listenwahlvorschlag die Stimme gelten soll. Die

Stimmabgabe erfolgt geheim. Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Anschließend ist der gefaltete Stimmzettel zur Wahrung des Wahlgeheimnisses in den amtlichen Stimmzettelumschlag einzulegen, der zu verschließen und in eine bereitgestellte Wahlurne einzuwerfen ist.

Der Wähler/die Wählerin kann seine/ihre Stimme nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

5. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können gegen Abgabe des Wahlscheins
 - a) **in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes (Stadtgebiet Hückelhoven) oder**
 - b) **durch Briefwahl**

an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Hückelhoven (Wahlamt) einen Wahlschein, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
- legt den Stimmzettel in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort spätestens am Wahltag (Sonntag, 14. September 2025) bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wähler/die Wählerin gibt seine/ihre Stimme ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin bzw. welchem Listenwahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Der Wähler/die Wählerin kann seine/ihre Stimme nur einmal je Wahl und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler/eine Wählerin, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/Wählerinnen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Hat der Wähler/die Wählerin den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Die Kosten für die Beförderung aus dem Ausland oder durch andere Dienstleister innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Absender zu tragen.

6. Nach § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Hückelhoven, den 27. August 2025



Bernd Jansen
Bürgermeister

„Abl. Hü. 2025, Nr. 15, S. 233